

Pensions- und Pflegevertrag

zwischen

Alterswohnen Glockenthal
Alterswohnen STS AG
(nachfolgend Institution genannt)

und

Bewohnerin, geb.
(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

Vertretung (allenfalls):

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
- f) gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen

1. Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ab folgendes Wohnobjekt:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer, Nr. | <input type="checkbox"/> mit Dusche |
| <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer, Nr. | <input type="checkbox"/> gemeinsame Toilette |
| <input type="checkbox"/> Pflegebett, Nachttisch | <input type="checkbox"/> gemeinsame Toilette sowie Bad/Dusche |
| <input type="checkbox"/> Kellerabteil | <input type="checkbox"/> unmöbliert |
| <input type="checkbox"/> weitere.... | <input type="checkbox"/> weitere.... |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Werden beim Eintritt in die Institution der Bewohnerin/dem Bewohner Schlüssel übergeben, so werden diese separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

Die Zimmerzuteilung beim Eintritt sowie eine allfällige Neuzuteilung im Verlaufe des Aufenthaltes liegt im Entscheidungsbereich der Betriebsleitung.

1.2 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Betriebsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.
- 1.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Zudem verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner für die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.
Für Verlust und durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden an persönlichen Gegenständen übernimmt die Institution keine Haftung.
Bei Schäden an persönlichen Gegenständen, die nachweislich durch die Institution verursacht worden sind, wird der aktuelle Wert (Zeitwert) der beschädigten Gegenstände von der Institution vergütet.
Die Kleider der Bewohnerin/des Bewohners müssen bei Eintritt mit Namen gekennzeichnet sein oder können auf Wunsch gegen Bezahlung durch die Institution gekennzeichnet werden. Für den Verlust von und Schaden an Kleiderstücken übernimmt die Institution keine Haftung.
Die Bewohnerin/der Bewohner muss mindestens nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) bei einer Krankenkasse gegen Krankheit und Unfall versichert sein.
- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

2. Tarife / Rechnungsstellung

- 2.1 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die Pensionstaxe gemäss Tarifliste. Darin enthalten sind insbesondere die Verpflegungskosten, Wechseln der Bett- und Frotteewäsche, das Waschen der persönlichen Wäsche und die Reinigung des Wohnobjekts.
- 2.2 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft.
Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Der Anteil an den Pflegekosten von Krankenversicherern und Kanton wird direkt in Rechnung gestellt. Der Eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 % Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags.
- 2.3 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch eine neue Bedarfsabklärung wird der Heimtarif gemäss Preisliste sofort angepasst.
- 2.4 Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, bezogene Leistungen und persönliche Auslagen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss Preisliste zusätzlich zu bezahlen. Pflegeprodukte werden durch die Institution abgegeben und der Bewohnerin/dem Bewohner zusätzlich verrechnet.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss Preisliste Rechnung gestellt. Der Ein- und

Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.

- 2.6 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss Preisliste verrechnet.
- 2.7 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern resp. zu entsorgen.
- 2.8 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.
- 2.9 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 3 % pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

3. Datenschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit / Beschwerden

- 3.1 Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen hin Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
- 3.2 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung sowohl bei den Pflegeverantwortlichen, bei der Betriebsleitung als auch bei der Geschäftsführung beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Betriebs- und Pflegedienstleitung sowie die Geschäftsführung/Trägerschaft wahrgenommen (Alterswohnen STS AG, Karl Haueter-Strasse 19, 3770 Zweisimmen). Bei Personen, die

ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Zur Beratung, Vermittlung oder Schlichtung steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung, www.ombudsstellebern.ch, Tel. 031 320 30 69.

Eine allfällige aufsichtsrechtliche Anzeige kann gemäss Heimverordnung (HEV) eingereicht werden bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern.

- 3.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit dem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
- 3.5 Die ärztliche Versorgung wird durch die heimärztlichen Dienste sowie durch die Hausärzte sichergestellt.

4. Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- 4.1.1 die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen gemäss Preisliste
 - 4.1.2 eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen
 - 4.1.3 die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden
- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 4.1.1 – 4.1.3 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- 4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.4 Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei eintritt von Urteils- und Handlungsunfähigkeit. Er tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Wird das Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist abgegeben und kann es frühzeitig neu besetzt werden, wird der Tarif gemäss Preisliste lediglich bis zur Neubelegung in Rechnung gestellt.
- 4.5 Bei einem kurzfristig erfolgten Übertritt in eine andere Institution gilt eine Kündigungsfrist von 7 Tagen. Die Kündigung hat

schriftlich zu erfolgen.

4.6 Bei Abwesenheiten von mehr als 30
aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst
werden.

4.7 Gerichtsstand ist der Ort, wo die
Institution ihre Leistungen erbringt.

Steffisburg,

Name Bewohner/in

Vertreten durch

Glockenthal
Alterswohnen STS AG

Ramona Baumann
Betriebsleiterin